



Amtsgericht Hagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 26.02.2025, 09:00 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal 363, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hohenlimburg, Blatt 6024,
BV lfd. Nr. 1**

140,81/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung: Hohenlimburg, Flur 22, Flurstück 642, Gebäude-und Freifläche,
Wesselbachstr. 42 a, Größe: 1046 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Wohn- und Nebenräumen, Nr. 3 des
Aufteilungsplanes zur Bescheinigung der Stadt Hagen vom 30.6.1995 – Zeichen:
63/4/340/T4/02920/94 -.

Das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden
Sondereigentumsrechte (insgesamt in Blatt 6022 bis 6033) beschränkt.

Hinsichtlich Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung
vom 13.7.1995 – Urkunde Nr. 383/95 des Notars H- Erkeling in Hagen – Bezug
genommen.

**Teileigentumsgrundbuch von Hohenlimburg, Blatt 6031,
BV lfd. Nr. 1**

5/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung: Hohenlimburg, Flur 22, Flurstück 642, Gebäude-und Freifläche,
Wesselbachstr. 42 a, Größe: 1046 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 10 des Aufteilungsplanes zur Bescheinigung der Stadt Hagen vom 30.6.1995 – Zeichen: 63/4/340/T4/02920/94 -. Das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (insgesamt in Blatt 6022 bis 6033) beschränkt. Hinsichtlich Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 13.7.1995 – Urkunde Nr. 383/95 des Notars H- Erkeling in Hagen – Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten:

a) Eigentumswohnung in einem zweigeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus nebst ausgebautem Dachgeschoss mit Garagen in einer Größe von 65,20 m², bestehend aus 2 Zimmern, Diele, Küche, Bad, Abstellraum. Loggia nebst Keller. Bj. ca. 1996. Das Gebäude ist in Hanglage errichtet; die Wohnung befindet sich im EG links auf der 3. Ebene.

b) Garage (Einzelgarage), massiv im Gebäude errichtet, mit Metallschwingtor mit elekt. Antrieb.

Erschließungsbeiträge in derzeit noch unbekannter Höhe sind noch zu zahlen. Das Objekt befindet sich über einem Bergwerksfeld; lt. Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg ist jedoch mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche nicht zu rechnen. Wohnung und Garage sind eigentümergegenutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

140.800,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hohenlimburg Blatt 6024, lfd. Nr. 1 131.000,00 €
- Gemarkung Hohenlimburg Blatt 6031, lfd. Nr. 1 9.800,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter müssen im Versteigerungstermin unter Umständen Sicherheit leisten, die in der Regel 10 v.H. des Verkehrswertes beträgt. Eine Sicherheitsleistung durch Bargeld ist gesetzlich nicht möglich.